

„Bei schuldhafter Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von ... Monaten erfolgen.“

In den Urteilsgründen müßten die Pflichten, die sich aus der Verurteilung auf Bewährung ergeben, konkret unter Bezugnahme auf Tat und Persönlichkeit des Täters und sein künftiges Verhalten (z. B. auch während seines Wehrdienstes) dargelegt werden, um dem Verurteilten eine Anleitung für sein künftiges Verhalten zu geben. Dieser Grundsatz darf nicht schematisch angewandt werden, weil manchmal eine konkrete Bezugnahme auf allgemeine Pflichten (z. B. bei Fahrlässigkeitsdelikten) nicht notwendig ist.

Werden zusätzliche Verpflichtungen nach § 33 Abs. 3 oder § 34 StGB ausgesprochen, so sollte die Widerrufsklausel etwa formuliert werden:

„Bei schuldhafter Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten oder der dem Verurteilten auferlegten besonderen Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 Ziff. ... kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von ... Monaten erfolgen.“

Auch in diesen Fällen sind generell die allgemeinen Pflichten aus der Verurteilung auf Bewährung und im

Zusammenhang damit die besonders auferlegten Verpflichtungen in den Urteilsgründen darzulegen. Das ist erforderlich, weil ein Widerruf wegen einer erneuten Straftat oder wegen hartnäckig undisziplinierten Verhaltens gegenüber den gesellschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 35 Abs. 3 Ziff. 1 oder 4 StGB in Betracht kommen kann, obwohl z. B. die besonderen Verpflichtungen eingehalten werden.

Bei der Übernahme von Bürgschaften müßte die Widerrufsklausel den Unterschied zu den allgemeinen Pflichten aus der Verurteilung auf Bewährung oder den besonders auferlegten Verpflichtungen erkennen lassen, weil auch hier ein spezieller Widerrufsgrund nach § 35 Abs. 3 Ziff. 3 StGB besteht. Hier wäre folgende Formulierung angebracht:

„Bei schuldhafter Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten, insbesondere denen, die sich aus der Bürgschaftsübernahme ergeben, kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe von ... Monaten erfolgen.“

*Oberstleutnant (JD) WILLI OETTEL,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz
HELMUT SCHMIDT, wiss. Mitarbeiter
im Ministerium der Justiz*

Aus der Praxis — für die Praxis

Verhütung und Bekämpfung strafbarer Erziehungspflichtverletzungen

Die Verhinderung einer Fehlentwicklung von Kindern und Jugendlichen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung. Wie die Erfahrungen lehren, sind Fehlentwicklungen vornehmlich auf Störungen im Bereich der Familie, insbesondere auf die Vernachlässigung der elterlichen Pflichten zur Erziehung und Betreuung der Kinder zurückzuführen. Solche Verstöße hemmen die Entwicklung junger Menschen zu körperlich und geistig tüchtigen Staatsbürgern. Daher ist der umfassenden Bekämpfung und Vorbeugung von Erziehungspflichtverletzungen große Beachtung zu schenken.

Die überwiegende Mehrheit der Eltern in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung hat zwar die Erziehung ihrer Kinder als eine bedeutende staatsbürgerliche Pflicht erkannt und erfüllt sie Verantwortungsbewußt. Es gibt aber auch noch Fälle schwerwiegender Beeinträchtigung des Entwicklungsprozesses von Kindern.

Bei den strafbaren Erziehungspflichtverletzungen handelt es sich immer um die Vernachlässigung elementarer erzieherischer Mindestpflichten. Sie äußern sich zumeist in der sittlichen Verwahrlosung und Mißhandlung der Kinder, in ihrer ungenügenden Ernährung, Pflege und Betreuung sowie in der groben Verschmutzung des gesamten Haushalts, vor allem der Schlafstätten und der Kleidung der Kinder.

Die Mitarbeiter des Mutter- und Kindergesundheitsschutzes und der Organe der Jugendhilfe werden häufig mit derartigen Erscheinungen konfrontiert, deren Verhütung zu

den Aufgaben dieser Organe gehört. Über die spezifische Verantwortung bestimmter Organe hinaus tragen aber alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich Verantwortung für die Verhütung von Straftaten (Art. 3 StGB).

Zur Verhütung strafbarer Erziehungspflichtverletzungen leisten die Jugend- und Gesundheitsfürsorgern und die mit ihnen zusammenarbeitenden ehrenamtlichen Helfer einen bedeutenden Beitrag. Mängel, die hier noch bestehen, sind auf ein teilweise ungenügendes Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den gesellschaftlichen Organisationen und auf Fehler bei der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten durch die Rechtspflegeorgane zurückzuführen.

So wird z. B. die allgemein gute prophylaktische Tätigkeit des Mutter- und Kindergesundheitsschutzes in ihrer Wirksamkeit zur Zeit noch dadurch eingeeengt, daß die in den Richtlinien für die Tätigkeit in den Mütterberatungsstellen vom 1. Juli 1966 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1966, Nr. 16/17, S. 126) gegebene Orientierung, eng mit den Ständigen Kommissionen für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge und den Massenorganisationen zusammenzuarbeiten, ungenügend verwirklicht wird.

Die bei Erziehungspflichtverletzungen eingeleiteten Maßnahmen beschränken sich oft auf Hausbesuche, wobei mitunter jahrelang immer wieder die gleichen Mängel gerügt und Ratschläge erteilt werden, ohne daß in dem Verhalten der Eltern eine wesentliche Änderung eintritt.

Ein weiterer Mangel besteht darin,

daß dringende Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungszuständen für Kinder und Jugendliche nicht mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt werden bzw. die Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen nicht exakt kontrolliert wird. Das trifft auch bei Minderjährigen zu, die aus "einem Heim entlassen werden. Sie kehren oftmals in das Elternhaus zurück, ohne daß dort ihre ordnungsgemäße Betreuung und Erziehung gesichert ist.

Nachteilig wirkt sich auch das Fehlen koordinierter Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe und des Mutter- und Kindergesundheitsschutzes bei der Verhütung von Erziehungspflichtverletzungen aus. Dadurch werden objektiv weitere, oft schwerwiegende Erziehungspflichtverletzungen begünstigt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die umfassende Bekämpfung dieser Delikte ist, daß sie schnell aufgedeckt und exakt aufgeklärt werden. Im System der Erfassung von Straftaten gegen die Gesundheit von Kindern ist durch die AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II S. 360) eine bisher noch bestehende Lücke geschlossen worden. Nach dieser Anordnung sind alle Ärzte verpflichtet, festgestellte Anzeichen körperlicher Mißhandlung oder Vernachlässigung von Kindern anzuzeigen (vgl. dazu Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/5 — 12/68).

In der Vergangenheit ist von den Organen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens nicht immer Strafanzeige erstattet worden, wenn sich Verdachtsgründe für das Vorliegen einer strafbaren Erziehungspflichtverletzung ergaben. Andererseits ist aber auch die Kritik dieser